



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-029921

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass allen Rad fahrenden Menschen Fahrradstraßen und -zonen zugänglich gemacht werden. § 2 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung soll angepasst werden, damit Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr die Fahrbahn für Bereiche mit dem Verkehrszeichen 244 nutzen dürfen aber nicht müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestags veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 91 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch die vorgeschlagene Regelung Kinder Fahrradstraßen nutzen dürften, ohne dass ein Zwang bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr eine sehr hohe Priorität genießt. Daher begrüßt der Petitionsausschuss alle Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die dieses Thema ansprechen.



Weiter erklärt der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage: Nach § 2 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) müssen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr und dürfen Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr mit dem Fahrrad Gehwege benutzen. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.

Hintergrund dieser Regelung sind unter anderem die erforderlichen entwicklungsbedingten psychomotorischen und kognitiven Kompetenzen der Kinder, die Voraussetzung für eine sichere Verkehrsteilnahme sind. Kinder entwickeln erst mit acht bis zehn Jahren ein realistisches Bewusstsein für Gefahrenwahrnehmung, können zum Beispiel erst dann Entfernungen angemessen einschätzen und erst ab circa zehn Jahren Geschwindigkeiten realistisch beurteilen. Zudem lassen sich jüngere Kinder durch äußere Reize leicht ablenken und sind kaum in der Lage, sich auf mehrere Dinge gleichzeitig zu konzentrieren. Sie benötigen viel Zeit zur Einschätzung von komplexen Situationen, um dann entsprechend zu handeln. In Fahrradstraßen und Fahrradzonen steht die Fahrbahn ausschließlich oder vorrangig dem Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeugen zur Verfügung. Der Wunsch, dort die Fahrbahnnutzung auch für unter achtjährige Kinder zu erlauben, ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nachvollziehbar. In der Praxis werden Fahrradstraßen und Fahrradzonen allerdings in der weit überwiegenden Zahl der Fälle für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen – teilweise auch für den Kraftfahrzeugverkehr insgesamt – freigegeben. Auch wenn der Kraftfahrzeugverkehr dann in besonderem Maße Rücksicht auf den Fahrradverkehr nehmen muss, handelt es sich gleichwohl um Mischverkehr mit den damit verbundenen Gefahren.

In Hinblick auf den oben beschriebenen psychomotorischen und kognitiven Entwicklungsstand unter achtjähriger Kinder bei der Bewältigung von Situationen im Straßenverkehr hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht. Er vermag daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.